

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

47. Jahrgang – 08. Mai 2019 – Nr. 23

Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung
für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Zugangsprüfungsordnung – ZugangsPO)

vom 07. Mai 2019

**Satzung zur Änderung der
Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung
für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber
für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(Zugangsprüfungsordnung – ZugangsPO)**

vom 07. Mai 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014 S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 838), hat die Hochschule die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 08. April 2011 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 6) wird wie folgt geändert:

- 1.) In der **Überschrift**, im **Text** sowie in den **Anlagen** der Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe wird die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ durch die Bezeichnung „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
- 2.) An **§ 1** Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag wird die an einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der durch die Prüfung nachgewiesenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. § 63 a Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

3.) § 1 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen dem Berufsabschluss oder der beruflichen Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.“

4.) In § 1 Abs. 5 wird der Verweis auf § 49 Abs. 5 HG geändert in § 49 Abs. 7 HG.

5.) § 2 erhält die folgende Fassung:

„(1) An einer Zugangsprüfung kann gemäß § 4 der Verordnung über den Zugang in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 07. Oktober 2016 in der jeweils geltenden Fassung teilnehmen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung erlangt hat und

2. danach eine Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einem auch der Berufsausbildung oder dem angestrebten Studium fachlich nicht entsprechenden Beruf. Für Stipendiatinnen und Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes sind zwei Jahre ausreichend.

Der beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die hauptverantwortliche und selbständige Führung eines Familienhaushalts und die Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne von § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder die Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz. Eine mindestens hälftige Teilzeitbeschäftigung oder Übernahme der in Satz 3 genannten Aufgaben ist als berufliche Tätigkeit mit dem entsprechenden Anteil anzurechnen.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ausreichenden beruflichen Tätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 ist bei zulassungsbeschränkten und zulassungsfreien Studiengängen der 30. September für das Wintersemester und der 31. März für das Sommersemester. Als berufliche Tätigkeiten werden außerdem angerechnet:

1. der freiwillige Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung

3. das freiwillige soziale Jahr,
 4. das freiwillige ökologische Jahr,
 5. die Tätigkeiten als Entwicklungshelferin oder Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung oder
 6. der Abschluss einer weiteren Berufsausbildung nach Absatz 1 Nummer 1“
- 6.) An **§ 3** Abs. 2 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Dabei bedienen sich die Hochschulen einer kooperierenden Organisation.“
- 7.) **§ 4** Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch, Englisch und Mathematik jeweils 90 Minuten.“
- 8.) **§ 6** Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 9.) In der **Anlage 2** wird Im Zeugnismuster das Ausfertigungsdatum der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 8. März 2010 auf den 7. Oktober 2016 geändert.

Artikel II

Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zugangsprüfungen, die im Sommersemester 2019 für die Einschreibungen zum Wintersemester 2019/2020 durchgeführt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 17. April 2019

Lemgo, den 07. Mai 2019

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl